

RS Vfgh 2000/10/4 B811/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2000

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §17 Abs2

VfGG §18

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde wegen des nicht behobenen Formmangels der Beschwerdeeinbringung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt

Rechtssatz

Mit Schreiben vom 04.05.00 forderte der Verfassungsgerichtshof den Beschwerdeführer gemäß§18 VfGG unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf, innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde entweder durch einen in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen, bevollmächtigten Rechtsanwalt oder durch einen im Einvernehmen mit einem in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handelnden (bevollmächtigten) ausländischen Rechtsanwalt (aus dem Europäischen Wirtschaftsraum) einzubringen sowie den Bescheid, dessen Anfechtung beabsichtigt sei, in Urschrift, Gleichschrift, Abschrift oder Kopie anzuschließen und den Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides anzugeben.

Entscheidungstexte

- B 811/00
Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.10.2000 B 811/00

Schlagworte

EU-Recht, VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Vertreter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B811.2000

Dokumentnummer

JFR_09998996_00B00811_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at